



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 B 72/01 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma D

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Behrendt & Jürgens,
Hebbelstraße 31, 14469 Potsdam , - Be-463/2001/be/pf -

gegen

den Öfftl. bestellter Vermessungsingenieur | B

Antragsgegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Feigl, von Stein-Lausnitz & Partner,
Hansering 1, 06108 Halle , - T 1360/01 We-

wegen

Vermessungskosten
-einstweiliger Rechtsschutz-

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 13. September 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
die Vollstreckung aus den Leistungsbescheiden L 0120117, L 0120119 und
L 0010175 einstweilen einzustellen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 20.996,09 DM festgesetzt.



Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Vollstreckung von Vermessungskostenbescheiden des Antragsgegners.

Mit Vereinbarung vom 04./24. März 1999 (Teilauftrag Nr. 411 96301) beauftragte die Antragstellerin den Antragsgegner im Zuge des Baus der Bundesautobahn A 14 (Magdeburg-Halle) für den Abschnitt VKE 411/3 (Anschlussstelle Magdeburg-Sudenburg bis Anschlussstelle Schönebeck) von Baukilometer 5,625 bis Baukilometer 12,0 die Liegenschaftsvermessung auf den von der langgestreckten Anlage Autobahn und der kreuzenden Verkehrsanlagen betroffenen Grundstücken durchzuführen. Nach § 5 Nr. 1 der Vereinbarung sollte die Vergütung (Vermessungsgebühren und Nebenkosten) auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen entsprechend einer vom Antragsgegner vorgelegten Kostenschätzung von etwa 397.000,- DM netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erfolgen. Im Einzelnen sollte die Antragstellerin Abschlagszahlungen von 25 % der Kostenschätzung nach Ablieferung der Grenz-/Festpunkte, von weiteren 40 % nach Ablieferung des Zerlegungsentwurfs und von weiteren 25 % (insgesamt also 90 %) bei Annahme der Vermessungsschriften durch das Katasteramt nach erfolgtem Abgleich mit den Verhandlungsergebnissen leisten. Die Schlussrechnung sollte mit Vorlage der amtlichen Veränderungsnachweise erfolgen.

Mit Leistungsbescheid Nr. L 0120024 vom 22. Januar 2001 erhob der Antragsgegner von der Antragstellerin Vermessungskosten in Höhe von insgesamt 664.717,34 DM, was 90 % des nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 15. Dezember 1997 (VermKostVO) festzusetzenden Betrags entspreche. Die Vermessungsgebühr errechnete der Antragsgegner auf der Grundlage der Tarifstelle 10.4 dieser Verordnung (langgestreckte Anlagen). Abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen von zusammen 424.800,- DM und zuzüglich 16 % Umsatzsteuer stellte er der Antragstellerin einen Restbetrag in Höhe von 278.304,11 DM in Rechnung.

Auf den hiergegen von der Antragstellerin erhobenen Widerspruch hob das Katasteramt Halle den Leistungsbescheid mit Widerspruchbescheid vom 25. April 2001 auf und ver-

pflichtete den Antragsgegner, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde einen neuen Leistungsbescheid zu erteilen. Zu Begründung führte die Widerspruchsbehörde unter anderem aus, nur hinsichtlich der Autobahn, der Anschlussstellen und der von diesen Anlagen in Anspruch genommenen Flurstücke als langgestreckte Anlagen seien die Vermessungskosten nach der Tarifstelle 10.4 VermKostVO zu berechnen; für die übrigen Vermessungsarbeiten wie die Vermessung der Flurstücke für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien hingegen nach der Tarifstelle 10.1 VermKostVO abzurechnen.

Daraufhin erhob der Antragsgegner von der Antragstellerin mit Leistungsbescheid L 0120117 vom 30. April 2001 Kosten für die Vermessungsarbeiten an den langgestreckten Anlagen auf der Grundlage der Tarifstelle 10.4 VermKostVO in Höhe von 693.262, 31 DM, und mit Leistungsbescheid L 0120119 selben Datums Kosten für die Zerlegung von Flurstücken auf der Grundlage von Tarifstelle 10.1 VermKostVO in Höhe von 269.403,45 DM, und zwar jeweils mit der Bitte, die Beträge sofort zu überweisen. Ob und wann die Bescheide zur Post gegeben wurden, lässt sich den vom Antragsgegner vorgelegten Vorgängen nicht entnehmen. Unter Datum vom 27. Juni 2001 erließ der Antragsgegner neue Leistungsbescheide L 0120117 und L 0120119, in einer weiteren Ausfertigung mit den Vermerk „Schlussrechnung“, in denen die Kosten für die Vermessung an den langgestreckten Anlagen auf 708.237,10 DM und die Zerlegung von Flurstücken auf 268.557,81 festgesetzt wurden. Diese mit einem Eingangsstempel der Antragstellerin mit Datum vom 29. Juni 2001 versehenen Bescheide reichte die Antragstellerin dem Antragsgegner „zur Entlastung“ zurück und führte zur Begründung unter anderem aus, entsprechend § 5 Nr. 1.4 der Vereinbarung sei die Restzahlung erst nach Vorlage der amtlichen Veränderungsnachweise abzufordern.

Unter Datum von 26. Juni 2001 erstellte der Antragsgegner ferner eine „Zusammenfassung der Abschlagszahlungen und Schlussbetrag“ in dem ein noch zu zahlender Bruttobetrag in Höhe von 83.984,35 DM ausgewiesen wurde. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. Juli 2001 Widerspruch mit der Begründung, die Amtshandlung „Katasterfortführungsvermessung“ sei erst mit der Benachrichtigung über die Übernahme des Veränderungsnachweises in das Kataster endgültig beendet, so dass erst ab diesem Zeitpunkt die endgültigen Gebühren festgesetzt werden könnten. In wieweit Kostenvorschüsse zu leisten seien, sei gesetzlich nicht geregelt und sei dem Einvernehmen zwi-

schen Auftraggeber und Auftragnehmer überlassen. Diesen Widerspruch wies der Antragsgegner mit „Abhilfebescheid“ vom 22. August 2001 zurück.

Mit „Abschlagsrechnung“ L 0010175 vom 10. August 2000 stellte der Antragsgegner der Antragstellerin unter anderem Kosten für die Einmessung eines Gebäudes in Höhe von 2.721,36 DM in Rechnung. Dieses Schreiben ist mit dem handschriftlichen Vermerk „sachlich zur Schlussrechnung“ versehen.

Nachdem der Antragsgegner für den 24. August 2001 wegen der noch offenen Forderung Vollstreckungsmaßnahmen ankündigte, hat die Antragstellerin noch am selben Tag beim beschließenden Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, den noch offenen Restbetrag aus den angegriffenen Leistungsbescheiden schulde sie nicht. Bei dem vom Antragsgegner angeordneten Betrag handele es sich um den Einbehalt in Höhe von 10 %, der auf § 5 Nr. 1 der Vereinbarung vom 4./24. März 1999 beruhe. Diesen Teil der Vergütung schulde sie erst, wenn das Katasteramt die Richtigkeitsbescheinigung ausgestellt habe und der Vollzug im Liegenschaftskataster erfolgt sei.

Die Antragstellerin beantragt (sinngemäß),

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vollstreckung aus den Leistungsbescheiden L 0120117, L 0120119 und L 0010175 einstweilen einzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er macht geltend, die Leistungsbescheide L 0120117 und L 0120119 vom 30. April 2001 seien bereits bestandskräftig, weil diese noch am selben Tage zur Post gegangen seien und die Antragstellerin hiergegen keinen Widerspruch erhoben habe. Im Übrigen sei sowohl die von ihm vorgenommene Kostenschätzung als auch die mit der Antragstellerin

getroffene Vereinbarung zum Einbehalt rechtlich unerheblich, weil er an die gesetzlichen Kostenregelungen gebunden sei. Der die Gebäudeeinmessung betreffende Leistungsbescheid L 0010175 vom 10. August 2000 dürfte nicht im Streit stehen. Aufgrund der handschriftlichen Anmerkungen zu dieser Abschlagsrechnung und der Prüfvermerke eines Sachbearbeiters der Antragstellerin liege ein Anerkenntnis vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

II.

Das Begehren der Antragstellerin ist gemäß § 88 als Antrag gemäß § 123 VwGO mit dem Ziel der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus den Leistungsbescheiden L 0120117, L 0102119 und L 0010175 auszulegen, auch wenn sie wörtlich beantragt hat, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen diese Leistungsbescheide anzuordnen. Denn der Sache nach wendet sie sich mit ihrem vorläufigen Rechtsschutzgesuch nicht gegen die in den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Vermessungskosten dem Grunde oder der Höhe nach. Sie macht vielmehr geltend, einen Teil der festgesetzten Kosten schulde sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Antragsteller (noch) nicht, so dass dieser Teilbetrag derzeit nicht vollstreckbar sei. Dieses Ziel kann sie aber nicht mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erreichen, weil Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung entweder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsakts (Leistungsbescheids) oder eine bei Vollziehung eintretende unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte ist (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechend). Die Frage der Fälligkeit der Kosten betrifft aber nicht die Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids. Ein anfechtbarer Verwaltungsakt der Zwangsvollstreckung, der Gegenstand eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO sein könnte, wie etwa eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung, ist – soweit ersichtlich – (noch) nicht erlassen. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sind indes im Rahmen des § 88 VwGO im Zweifel ohne Rücksicht auf die gewählte Bezeichnung so zu interpretieren, wie es der in der Sache in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten am Besten entspricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 80 RdNr. 21, m.w.N.). Im Übrigen spricht

die Antragstellerin unter V. der Antragschrift vom Vorliegen eines „Anordnungsgrundes“ und legt dar, weshalb eine Vollstreckung derzeit unzulässig sei. Auch dies lässt erkennen, dass sie der Sache nach eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Verfahren nach § 123 VwGO begehrt.

Der in diesem Sinne stätthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet. Denn die Vollstreckung aus den Leistungsbescheiden L 0120117, L 01202119 und L 0010175 ist unzulässig. Die Antragstellerin hat die in diesen Bescheiden festgesetzten Kosten bis auf einen Betrag in Höhe von 83.984,35 DM beglichen. Aber auch dieser Teilbetrag ist derzeit nicht vollstreckbar.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461) – VwVG LSA – darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn die Leistung fällig ist. Daran fehlt es hier in Bezug auf den streitigen Teilbetrag. Nach § 5 Nr. 1 der Vereinbarung vom 4./24. März 1999 erfolgt die Zahlung der dem Antragsgegner nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Vergütung in vier Schritten. Insgesamt drei Abschlagsvergütungen in Höhe von zusammen 90 % sollen bis zur Annahme der Vermessungsschriften durch das Katasteramt zu zahlen sein. In Verbindung mit Nr. 1.4 dieser Regelung, nach der die Schlussrechnung mit Vorlage der amtlichen Veränderungsnachweise zu erfolgen hat, ist dies nach dem erkennbaren Willen der Beteiligten dahingehend zu verstehen, dass der Restbetrag in Höhe von 10 % erst nach Vorlage dieser Veränderungsnachweise fällig werden soll. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Antragsgegner im vom Katasteramt Halle aufgehobenen Bescheid vom 22. Januar 2001 ursprünglich nur 90% der Vergütung anforderte. Nach dem Vorbringen der Beteiligten liegen die danach erforderlichen Veränderungsnachweise des Katasteramts noch nicht vor.

Diese Fälligkeits- oder Stundungsvereinbarung ist nach der gebotenen summarischen Prüfung auch wirksam. Sie verstößt insbesondere nicht gegen gesetzliche Bestimmungen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367) – ÖbVermlngG LSA – i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) - VwKostG LSA - und der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 1997 – VermKostVO. Nach § 10 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA erhebt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für seine Amtstätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage des VwKostG LSA. Regelungen, die Vereinbarungen in Bezug auf die Kostenerhebung und -abwicklung ausdrücklich ausschließen, sind darin nicht enthalten.

Allgemein gilt zwar, dass die vertragliche Begründung und Abänderung der Leistungspflichten im Bereich des Verwaltungskostenrechts wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Schuldverhältnisse ausgeschlossen sind und sich daher - von wenigen Ausnahmen abgesehen - das Verwaltungskostenrecht grundsätzlich der Regelung durch Verwaltungsvertrag entzieht (vgl. Loeser, NVwKostG, Einleitung, Anmerkung 3.2.5, S. 17; vgl. auch zum kommunalen Gebührenrecht: Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdnr. 767, Bonk in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 54 RdNrn. 124 ff., jeweils m. w. N.). Denn im Bereich des Verwaltungskostenrechts bestehen weitreichende Gesetzesbindungen, die kaum Regelungsspielräume eröffnen (Loeser, a. a. O.). Aus dem Wesen der Gebühren der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als öffentliche Abgabe ergibt sich damit auch ein grundsätzliches Verbot privater Vereinbarungen über Kosten (vgl. BGH, Urt. v. 04. Okt. 1990 - I ZR 299/88 -, BauR 1991, 99 [101]). Da solche Abgaben nur in striktem Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind, können Abgabengläubiger und Abgabenschuldner keine Vereinbarungen treffen, sofern solche nicht in gesetzlichen Regelungen ausnahmsweise vorgesehen sind; dies gilt auch hinsichtlich der Vergütung solcher Leistungen, bei denen die Gebührenhöhe nicht ohnehin von vornherein feststeht, sondern aufgrund der im Einzelnen erforderlich werdenden Leistungen erst errechnet werden muss (BGH, Urt. v. 04. Okt. 1990, a. a. O.). Insoweit ist dem Antragsgegner darin beizupflichten, dass die vor Erteilung des Auftrags vorgenommene Kostenschätzung für die von ihm zu erhebenden Gebühren rechtlich ohne Bedeutung sind und Vereinbarungen unter dem gesetzlich vorgesehenen Tarif unzulässig wären.

Anders liegt es aber, wenn es nicht um den Grund oder die Höhe der festzusetzenden Kosten geht, sondern um die zahlungsmäßige Abwicklung des Gebühren- und Auslagenschuldverhältnisses (Zahlungsmodalitäten, Zahlungsaufschub); in diesem Fall sind Kostenvereinbarungen zulässig, sofern diese im Einklang mit den §§ 54 ff. VwVfG LSA stehen (vgl. Loeser, aaO Anm. 3.25., m. w. N.). Insbesondere sind Vereinbarungen in Bezug auf die Fälligkeit der Leistung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die hier anzuwendende Vorschrift des § 7 Abs. 1 VwKostG LSA regelt insbesondere, dass die Behörde abweichend von der Grundregel, dass die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig werden, einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen kann. Liegt es aber in ihrem Ermessen, den Zeitpunkt der Fälligkeit hinauszuschieben, kann sie auch eine Vereinbarung dahingehend treffen, dass eine Teilleistung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden soll. Das grundsätzliche Verbot abgabenrechtlicher Verträge soll eine gesetzmäßige und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Abgabenerhebung gewährleisten (vgl. Bonk, aaO, RdNr. 127; Lichtenfeld in Driehaus, aaO). Dies wird aber im konkreten Fall nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein Teilbetrag in Höhe von 10% der dem Vermessungsingenieur zustehenden Kosten erst bei Vollzug der Zerlegung und Grenzfeststellung im Liegenschaftskataster fällig werden soll.

Die Vollstreckung dürfte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVG LSA derzeit auch deshalb unzulässig sein, weil es an einer den Anforderungen des § 4 Abs. 1 VwVG LSA entsprechenden Mahnung des Antragsgegners fehlt. Danach sind die Vollstreckungsschuldner unter Einräumung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu mahnen; die Vollstreckungsbehörde ist zu bezeichnen. Eine solche Mahnung lässt sich den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen. Die von der Antragstellerin vorgelegte Zahlungsaufforderung des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners vom 22. August 2001 erfüllt die Anforderungen des § 4 Abs. 1 VwVG LSA ersichtlich nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. In Streitigkeiten, die - wie hier - auf bezifferte Geldleistungen gerichtete Verwaltungsakte betreffen, ist in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes anzusetzen (vgl. Abschnitt I. Nr. 7 des Streitwertkatalog-

ges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996, DVBl. 1996, 606).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100.-- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Im übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich zu stellen. Der Zulassungsantrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbe-

hindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer – Bockenamp

Dr. Seiler

Geiger



Ausgefertigt
14 SEP. 2001
Ciesielski, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle